

4. Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag (MTV) vom 24. September 2013 in der Fassung vom 01. Dezember 2020

Zwischen den

Schüchtermann-Schiller'sche Kliniken

Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG

Ulmenallee 5-11

49214 Bad Rothenfelde

im Folgenden Schüchtermann-Klinik

und der

Marburger Bund Landesverband Niedersachsen

Berliner Allee 20

30175 Hannover

im Folgenden Marburger Bund genannt

wird folgender Änderungstarifvertrag geschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Wiederinkraftsetzen	1
§ 2 Änderungen	2
§ 3 Inkrafttreten und Kündigung	6

§ 1 Wiederinkraftsetzen

Der Manteltarifvertrag vom 24. September 2013 in der Fassung vom 01. Dezember 2020 wird mit den folgenden Änderungen zum 01. Dezember 2022 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderungen

1. § 6 Abs. 2 MTV wird in der Form neu gefasst, dass die Begrenzung des Krankengeldzuschusses genauer fixiert wird:

„Darüber hinaus erhält der Arzt im Falle unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung von sechs Wochen einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Krankengeld (vor Abzug von Versicherungsbeiträgen) und 100 Prozent des Nettogehalts, jedoch maximal 100,00 Euro brutto je Monat (für Teilzeitbeschäftigte anteilig), und zwar nach Betriebszugehörigkeit

von mehr als drei Jahren bis zum Ende der 10. Woche der Arbeitsunfähigkeit,

von mehr als sechs Jahren bis zum Ende der 20. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

Das dabei zu berücksichtigende Nettoentgelt ist höchstens nach dem jeweiligen Beitragsbemessungshöchstsatz der gesetzlichen Krankenversicherung zu berechnen.

Der Zuschuss wird auch bei mehrmaliger Arbeitsunfähigkeit gewährt, jedoch innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt nicht über die angegebene Höchstdauer hinaus.

Kein Anspruch auf den Zuschuss besteht bei Vorbeugungs-, Heil und Genesungskuren bzw. Rehabilitationsmaßnahmen, auch wenn diese durch den Sozialversicherungsträger bewilligt wurden.

Hat ein Arzt keinen Anspruch auf Krankengeld, oder einen Anspruch unterhalb des Anspruchs, der ihm im Falle einer gesetzlichen Pflichtversicherung zustünde, so wird der Zuschuss aus der Differenz des Krankengeldhöchstsatzes, der ihm bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, und dem Nettoentgelt gemäß Beitragsbemessungshöchstsatz (Beitragsbemessungsgrenze) der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt.“

2. § 14 Entgeltumwandlung wird wie folgt neu gefasst:

- 1. Beschäftigte haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zugunsten einer betrieblichen Versorgungsregelung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln. Darüber hinaus können die Beschäftigten eine Entgeltumwandlung in Bezug auf z. B. ein Fahrradleasing oder andere Sachleistungen beantragen, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Die Einzelheiten für die Ausgestaltung von steuerrechtlich zulässigen Entgeltumwandlungen werden durch eine Betriebsvereinbarung geregelt.*
- 2. Einsparungen des Arbeitgebers auf Grund geringerer Beiträge in die Sozialversicherung, welche auf Grund der Entgeltumwandlung für ein Fahrradleasing erzielt werden, werden für die Dauer des individuellen Entgeltumwandlungsvertrages pauschal in Form eines Zuschusses in Höhe von monatlich BRT 15,00 € an jede Beschäftigte mit einem Entgeltumwandlungsvertrag zur Auszahlung gebracht.*
- 3. Absatz 2 gilt erstmalig ab dem 01.01.2023 für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden und künftigen Entgeltumwandlungen für ein Fahrradleasing.*

3. § 7 Arbeitszeit wird hinsichtlich der Ziffer 5 wie folgt neu gefasst:

„Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet. Arbeitsvertragliche Regelungen werden hiervon nicht berührt, genauso wie die vorbenannten Regelungen in Ziffer 3.

Teilzeitarbeitende Ärzte sind nicht zur Leistung von Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Leistung von Bereitschaftsdiensten (BRD) und Rufbereitschaftsdiensten (RD) gelten im Kalendermonat folgende Grenzen:

<i>Teilzeitfaktor bis unter 50 %:</i>	<i>1 BRD</i>	<i>2 RD</i>
<i>Teilzeitfaktor ab 50 % und bis unter 80%:</i>	<i>2 BRD</i>	<i>3 RD</i>
<i>Teilzeitfaktor ab 80 % und darüber:</i>	<i>4 BRD</i>	<i>4 RD</i>

Die Regelung des letzten Absatzes gelten erstmalig für vertraglich vereinbarte Arbeitszeitreduzierungen zum 01.04.2023.

Protokollnotiz: Der jeweilige Dienst wird dem Kalendermonat zugerechnet, in dem er beginnt.

4. § 8 MTV Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird hinsichtlich der Ziffer 3.1 wie folgt neu gefasst:

„Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr. Die gleiche Zeitspanne gilt für die Arbeit an Feiertagen. Beginn und Ende dieser Zeitspanne können durch Betriebsvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

**§ 3
Inkrafttreten und Kündigung**

1. Dieser Änderungsstarifvertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 Absatz 1 dieses Änderungsvertrages am 01. April 2025 in Kraft, § 2 Absatz 2 dieses Änderungsvertrages tritt zum 01.01.2023 und § 2 Absatz 4 tritt zum 01.04.2025 in Kraft.
2. Der Manteltarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31.05.2024 gekündigt werden.

Bad Rothenfelde, den 04.02.2025

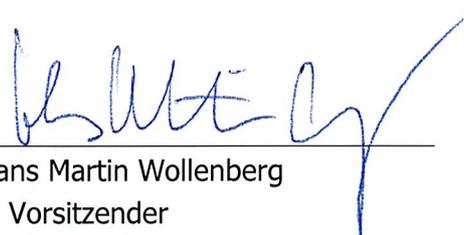
Hannover, den 04.02.2025

Für die
Schüchtermann-Schiller'sche Kliniken
Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG

Für Marburger Bund



Prof. Dr. Michael Böckelmann
Vorsitzender Geschäftsführung



Hans Martin Wollenberg
1. Vorsitzender
Marburger Bund
Landesverband Niedersachsen



Marc Lütkemeyer
Geschäftsführer



Sven De Noni
Verhandlungsführung



ppa. Harald Wolf
Leitung Personalmanagement